



Superintendentur der EmK, Sechshauserstr. 56/1/9, 1150 Wien

Bundesministerium für Inneres
Abteilung III/1-Legistik
Herrengasse 7
1010 Wien
Mit E-Mail an: bmi-III-1@bmigv.at;
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Superintendentur

Superintendent Stefan Schröckenfuchs
Sechshauserstr. 56/1/9
1150 Wien

Tel: 01 / 604 53 47
Mobil: 0699 / 114 84 210
Email: superintendent@emk.at

Wien, den 18. Mai 2017

Begutachtungsverfahren - Fremdenrechtsänderungsgeetz 2017 Teil II
GZ.: BMI-LR1355/0005-III/1/c/2017, Stellungnahme

Zum gegenständlichen Gesetzentwurf gibt die Evangelisch-methodistische Kirche in Österreich (EmK) in Anlehnung an die Stellungnahme der des Oberkirchenrats der Evangelischen Kirchen A. und H.B. folgende Stellungnahme ab:

Die EmK teilt die Sorge, dass der vorliegende Entwurf die Rechte von Menschen auf der Flucht in unzulässiger Weise beschneidet und Bestimmungen enthält, die nicht im Einklang mit verfassungs- und europarechtlichen Vorgaben stehen. Z.B. rückt die vorgesehene Möglichkeit, eine Verpflichtung zur Unterkunftsnahme an einen bestimmten Ort (§ 15b Asylgesetz) durch die Verhängung von Haft durchsetzen zu können, die Zuweisung zur Unterkunftsnahme selbst gefährlich nahe an eine Freiheitsentziehung. Eine solche ohne gerichtlich überprüfbaren Bescheid zu verfügen, widerspricht den Grundprinzipien der österreichischen Rechtsordnung.

Die EmK hält weiters exemplarisch fest, dass der Entwurf den Rechten von besonders schutzwürdigen Gruppen wie Kindern und Jugendlichen nicht hinreichend Rechnung trägt.

Zu den einzelnen Punkten des Entwurfs und den hierzu anzumerkenden Kritikpunkten und Änderungsvorschlägen sei auf die Stellungnahme der Diakonie Österreich verwiesen, der sich die EmK anschließt.

Die EmK teilt die Besorgnis der Evangelische Kirche A. und H.B. hinsichtlich der von uns wahrgenommenen grundlegenden Entwicklung, dass die Rechtsposition von Asylwerbern und Asylwerberinnen sich während der letzten Jahre sukzessiv in einem derartigen Ausmaß verschlechtert hat, dass nunmehr beim Rechtsschutz in Österreich ein Zweiklassensystem besteht. Keine andere Gruppe ist von derartig massiven Einschränkungen ihrer Grund- und Menschenrechte betroffen. Mittlerweile kann Asylwerbern und Asylwerberinnen während jedes Stadiums des Asylverfahrens die Bewegungs- oder persönliche Freiheit eingeschränkt oder genommen werden und es

kann (neben anderen) in ihre Rechte auf Achtung des Privat- und Familienlebens und des Eigentums eingegriffen werden. Aufgrund von inakzeptabel langen Verfahrensdauern kann dies zudem über Jahre hin erfolgen. Die EmK beobachtet zudem mit Sorge, dass Asylwerberinnen und Asylwerber verfahrensrechtlich zunehmend vom Subjekt zum reinen Objekt degradiert werden.

Dies widerspricht unserer Auffassung der menschlichen Würde, die jedem und jeder unentziehbar von Gott gegeben ist.

Für die Evangelisch-methodistische Kirche in Österreich



Stefan Schröckenfuchs
Superintendent